



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 7. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 609

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-38  
für die Grundstücke Grainauer Straße 1-9,  
Geisbergstraße 22-24 und Kulmbacher Straße 9-12  
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-38  
für die Grundstücke Grainauer Straße 1-9,  
Geisbergstraße 22-24 und Kulmbacher Straße 9-12  
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 12. Juni 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-38 vom 6. November 1959 mit Deckblatt vom 31. Mai 1960 für die Grundstücke Grainauer Straße 1-9, Geisbergstraße 22-24 und Kulmbacher Straße 9-12 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*A. Begründung:*

**I. Veranlassung des Planes**

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) - als gemischtes Gebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen.

Der Hauptverkehrsstraßenzug Bundesallee—Spichernstraße—Nürnberger Straße—Budapester Straße—Tiergartenstraße führt über den Nürnberger Platz. Zur Verbesserung

der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs in diesem Straßenzug wurden die versetzten Einmündungen der Schaperstraße, der Geisbergstraße und der Grainauer Straße in den Nürnberger Platz zu einer einfachen Kreuzung umgestaltet. Die Grainauer Straße, die bisher unmittelbar neben der Geisbergstraße in den Nürnberger Platz mündete, erhielt im Rahmen dieser Maßnahmen eine neue Führung und wurde unter Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Grainauer Straße 1 Ecke Geisbergstraße 22 rechtwinklig an die Geisbergstraße angebunden. Hierdurch wurde es notwendig, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke durch einen Bebauungsplan zu regeln. Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und dem neuen Zustand entsprechende Baulinien festgesetzt.

**II. Inhalt des Planes**

Das Gelände ist inzwischen im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogrammes bis auf die Grundstücke Kulmbacher Straße 11 und 12 bebaut worden. Für diese Grundstücke liegen konkrete Bauanträge dem Bezirksamt Wilmersdorf zur Zustimmung vor. Insgesamt werden 268 Wohnungen erstellt.

Auf dem Grundstück Grainauer Straße 1 Ecke Geisbergstraße 22 wurde unter geringfügiger Überbauung des Straßenlandes ein 6geschossiges Gebäude für eine gemischte Nutzung gemäß § 7 Abs. 9 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 errichtet. Im übrigen weist der Bebauungsplan eine 4-, 5- und 6geschossige Wohnbebauung aus; Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind vorgesehen.

Sämtliche Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen.

**III. Verfahren**

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 9. Dezember 1959 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf erhalten; er hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 28. Dezember 1959 bis 30. Januar 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Keine.

Berlin, den 20. Juni 1960

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen